

Abkommen

zwischen

der Regierung der Republik Litauen

und

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Republik

über die Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich

Die Regierung der Republik Litauen („Litauen“)
und
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland („Deutschland“)

im Folgenden gemeinsam als „Vertragsparteien“
und einzeln als „Vertragspartei“ bezeichnet,

in Kenntnis der Rechte und Pflichten, die aus dem am 4. April 1949 in Washington beschlossenen Nordatlantikvertrag resultieren,

in Anerkennung der Notwendigkeit, ihre gemeinsame Sicherheit zu verbessern, zum Weltfrieden und zur internationalen Stabilität beizutragen und die Zusammenarbeit in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit zu vertiefen,

in Anbetracht dessen, dass deutsche Streitkräfte, das zivile Gefolge, ihre Angehörigen und deutsche staatliche Unternehmen sich im Hoheitsgebiet der Republik Litauen aufhalten werden und dass der Zweck dieser Präsenz deutscher Kräfte darin besteht, die Bemühungen der Vertragsparteien zur Förderung des Friedens und der Sicherheit in den Bereichen von beiderseitigem Interesse und Nutzen zu fördern, einschließlich der Teilnahme an gemeinsamen Verteidigungsanstrengungen,

in Anerkennung dessen, dass die Präsenz deutscher Kräfte zur Stärkung der Sicherheit und Stabilität der Republik Litauen und der Region beiträgt,

von dem Wunsch geleitet, die Verantwortung für die Unterstützung der sich im Hoheitsgebiet der Republik Litauen aufhaltenden deutschen Kräfte gemeinsam zu tragen,

in Anerkennung der Anwendbarkeit des am 19. Juni 1951 in London beschlossenen Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (im Folgenden als „NATO-Truppenstatut“ bezeichnet), einschließlich seiner

Bestimmung über Sondervereinbarungen,

in Anerkennung der Anwendbarkeit des am 30. Juni 2020 in Vilnius unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Republik Litauen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den vorübergehenden Aufenthalt von Mitgliedern der Streitkräfte der Republik Litauen und der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland im Hoheitsgebiet des jeweils anderen Staates (im Folgenden als „Litauisch-deutsches Streitkräfteaufenthaltsabkommen“ bezeichnet),

in Anerkennung der Anwendbarkeit des am 25. Juni 2020 in Vilnius unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Republik Litauen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Austausch und den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen (im Folgenden als „Abkommen zum Verschlusssachenschutz“ bezeichnet),

in dem Wunsch, ein Abkommen über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Republik Litauen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu schließen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Geltungsbereich und Zweck

(1) Dieses Abkommen legt den Rahmen für eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich zwischen der Republik Litauen und der Bundesrepublik Deutschland fest und ergänzt die im NATO-Truppenstatut festgelegten Bedingungen, welche die Präsenz von deutschen Kräften, zivilem Gefolge, deutschen staatlichen Unternehmen und anderem entsandten deutschen Personal im Hoheitsgebiet der

Republik Litauen regeln.

(2) Für Angelegenheiten, die nicht von diesem Abkommen erfasst werden, gelten die einschlägigen Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) Der Begriff „deutsche Kräfte“ umfasst die Mitglieder der Truppe und das zivile Gefolge sowie sämtliche Sachen und Ausrüstungsgegenstände sowie sämtliches Material der deutschen Streitkräfte (einschließlich Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen, die von oder für die deutsche Vertragspartei betrieben werden), die sich im Hoheitsgebiet der Republik Litauen befinden.
- (2) „Truppe“ hat die in Artikel I Absatz 1 Buchstabe a des NATO-Truppenstatuts festgelegte Bedeutung.
- (3) „Deutsche staatliche Unternehmen“ sind gewerbliche juristische Personen im Mehrheitsbesitz der Bundesrepublik Deutschland, die als Hauptgeschäftszweck Dienstleistungen für die deutschen Streitkräfte erbringen und sich im Zusammenhang mit Tätigkeiten aufgrund dieses Abkommens in der Republik Litauen aufhalten; sie sind in Anlage B aufgeführt und werden wie das zivile Gefolge behandelt.
- (4) Der Begriff „ziviles Gefolge“ hat die in Artikel I Absatz 1 Buchstabe b des NATO-Truppenstatuts festgelegte Bedeutung und umfasst außerdem:
 - a) Beschäftigte nicht litauischer, nichtgewerblicher Organisationen, die deutsche

Staatsangehörige sind oder ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt in Deutschland haben und die nicht Staatsangehörige der Republik Litauen sind oder dort ihren ständigen Aufenthalt haben und die die deutschen Kräfte im Hoheitsgebiet der Republik Litauen ausschließlich im Rahmen von Betreuungs- oder Ausbildungsmaßnahmen begleiten,

- b) Angehörige, die weder Staatsangehörige der Republik Litauen noch Personen sind, die dort ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, und die bei den deutschen Kräften tätig sind, einschließlich einer Beschäftigung bei den in den Artikeln 22 und 23 vorgesehenen Dienstleistungseinrichtungen oder bei den unter Buchstabe a der vorliegenden Nummer genannten nichtgewerblichen Organisationen und
 - c) Beschäftigte deutscher Staatsunternehmen, die weder Staatsangehörige der Republik Litauen noch Personen sind, die ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt in der Republik Litauen haben, und sich in der Republik Litauen in Verbindung mit Tätigkeiten aufgrund dieses Abkommens aufhalten.
- (5) Der Begriff „Angehöriger“ hat die in Artikel I Absatz 1 Buchstabe c des NATO-Truppenstatuts festgelegte Bedeutung; in diesem Abkommen umfasst er weiterhin jede Person, die eine nach dem Familienrecht des Entsendestaates anerkannte rechtliche Bindung zu einem Mitglied der Truppe oder des zivilen Gefolges hat; „Angehöriger“ umfasst auch einen Familienangehörigen eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges, der
- a) finanziell, rechtlich oder aus gesundheitlichen Gründen von dem Mitglied abhängig ist und von ihm unterstützt wird,
 - b) die Wohnung teilt, die das Mitglied innehat, und
 - c) sich mit dem Einverständnis der Behörden der Truppe im Hoheitsgebiet der

Republik Litauen aufhält.

- (6) Der Begriff „entsandtes deutsches Personal“ umfasst alle Mitglieder der Truppe und des zivilen Gefolges sowie Beschäftigte deutscher staatlicher Unternehmen und ihre jeweiligen Angehörigen, nicht aber Personen, die Staatsangehörige der Republik Litauen sind oder dort ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt haben. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eine Liste von Angehörigen und Beschäftigten der deutschen staatlichen Unternehmen von den deutschen Kräften zusammengestellt wird und als Grundlage für deren Rechtsstatus dient.
- (7) „Vereinbarte Einrichtungen und Bereiche“ sind die in Anlage A aufgeführten Einrichtungen und Bereiche, einschließlich Gebäuden und Bauwerken, im Hoheitsgebiet der Republik Litauen, die sich im Eigentum der Republik Litauen befinden und mit dem Einverständnis der Republik Litauen für die militärische Zusammenarbeit und Verteidigungszwecke aufgrund dieses Abkommens genutzt werden.
- (8) Als „verantwortliche Stelle“ werden das Verteidigungsministerium der jeweiligen Vertragspartei oder dessen Beauftragte bezeichnet.
- (9) „Amtliche deutsche Informationen“ sind Informationen, deren Urheber die deutsche Regierung ist, oder die von dieser erstellt oder von ihr kontrolliert werden.
- (10) Als „Handlung in Ausübung des Dienstes“ werden alle Dienste, dienstlichen Tätigkeiten oder Handlungen bezeichnet, die aufgrund eines Gesetzes, einer sonstigen Vorschrift oder der Anordnung eines militärischen Vorgesetzten oder eines im Rahmen seiner Leitungsaufgabe dazu befugten Mitglieds des zivilen Gefolges ausgeführt werden müssen oder dürfen. „Handlungen in Ausübung des Dienstes“ umfassen nicht alle Handlungen, die eine Person während der Dienstzeit durchführt, sondern nur die Handlungen, die aufgrund des Dienstes oder dienstlicher Tätigkeiten, die die betreffende Person zu erbringen hat, erforderlich

oder angeordnet sind. In Zweifelsfällen entscheidet die deutsche Vertragspartei.

Artikel 3

Zugang zu und Nutzung von vereinbarten Einrichtungen und Bereichen

(1) Das entsandte deutsche Personal und andere einvernehmlich von den verantwortlichen Stellen bestimmte Personen nutzen die vereinbarten Einrichtungen und Bereiche nach diesem Abkommen und unter uneingeschränkter Achtung der Souveränität und der Gesetze der Republik Litauen.

(2) Die deutschen Kräfte erhalten, wie von den verantwortlichen Stellen vereinbart, das Hausrecht über die vereinbarten Einrichtungen und Bereiche für Besuche, Ausbildung, Übungen, Manöver, Durchfahrten, Unterstützung und damit verbundene Tätigkeiten, Betankung von Luftfahrzeugen, Bunkern von Wasserfahrzeugen, Landung und Bergung von Luftfahrzeugen, Wartungsarbeiten an Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen, Unterbringung von Personal, medizinische Betreuung und Nachschub, Fernmeldewesen, Stationierung und Verlegung von Kräften und Material, vorausstationierte Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen, Versorgungsgütern und Material, Maßnahmen im Rahmen der Sicherheitsunterstützung und -zusammenarbeit, streitkräftegemeinsame und multinationale Ausbildungsmaßnahmen, humanitäre Hilfe und Katastrophenhilfe, Eventualfalloperationen, Baumaßnahmen zur Unterstützung vereinbarter Tätigkeiten sowie sonstige Zwecke, die von den Vertragsparteien oder ihren verantwortlichen Stellen vereinbart werden können, einschließlich der Zwecke im Rahmen des Nordatlantikvertrags.

(3) Die von Litauen bereitgestellten vereinbarten Einrichtungen und Bereiche können für die alleinige Nutzung durch deutsche Kräfte oder für die gemeinsame Nutzung durch deutsche Kräfte und litauische Streitkräfte oder andere NATO-, EU- oder Partnerstreitkräfte vorgesehen sein.

(4) Zur Förderung der in Absatz 2 genannten Tätigkeiten und Zwecke genehmigt Litauen den deutschen Kräften hiermit, den Zugang zu vereinbarten Einrichtungen und Bereichen zu kontrollieren, die ihnen zur alleinigen Nutzung bereitgestellt wurden. Der Zugang zu gemeinsam genutzten Einrichtungen und Bereichen ist mit den litauischen Behörden zu koordinieren. Die verantwortlichen Stellen können Vereinbarungen zur Festlegung von Zuständigkeiten für Kontrollen des Betretens und Verlassens gemeinsam genutzter Bereiche treffen.

(5) Auf Anfrage erleichtert die litauische verantwortliche Stelle im größtmöglichen Umfang den vorübergehenden Zugang durch deutsche Kräfte und deutsche staatliche Unternehmen zu öffentlichen Grundstücken und Einrichtungen (einschließlich Straßen, Schienenwegen, Häfen und Flugplätzen), die nicht Teil einer vereinbarten Einrichtung oder eines vereinbarten Bereichs sind, einschließlich solcher, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle der Republik Litauen oder deren Kommunen befinden, sowie zu privaten Grundstücken und Einrichtungen (einschließlich Straßen, Häfen und Flugplätzen), um die deutschen Kräfte zu unterstützen. In den in diesem Absatz genannten Bereichen dürfen Tätigkeiten deutscher Kräfte nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden der Republik Litauen durchgeführt werden.

(6) Bei der Bereitstellung und Nutzung vereinbarter Einrichtungen und Bereiche werden operative und die Sicherheit betreffende Belange von den Vertragsparteien gebührend berücksichtigt.

(7) Litauen stellt den deutschen Kräften alle vereinbarten Einrichtungen und Bereiche, einschließlich der von deutschen Kräften und litauischen Streitkräften gemeinsam genutzten Einrichtungen und Bereiche, ohne Anrechnung von Miet- oder ähnlichen Kosten zur Verfügung.

(8) Deutsche Kräfte und deutsche staatliche Unternehmen können nach Vereinbarung zwischen den verantwortlichen Stellen Baumaßnahmen, einschließlich Umbau und Ausbaumaßnahmen, an vereinbarten Einrichtungen und Bereichen durchführen, um die in

Artikel 3 Absatz 2 genannten Tätigkeiten und Zwecke zu unterstützen. Die deutschen Kräfte stimmen sich mit den zuständigen Behörden Litauens nach vereinbarten Verfahren über diese Baumaßnahmen betreffende Fragen mit dem gemeinsamen Ziel ab, dass die technischen Anforderungen und Baunormen, die bei den von oder im Auftrag von deutschen Kräften durchgeführten Projekten zugrunde gelegt werden, mit den Anforderungen und Normen beider Vertragsparteien übereinstimmen sollen. Die deutschen Kräfte können solche Bau-, Umbau- oder Ausbaumaßnahmen mit Mitgliedern der Truppe oder Auftragnehmern durchführen.

(9) Litauen trägt die Bau-, Entwicklungs- und Sanierungskosten für vereinbarte Einrichtungen und Bereiche, sofern die verantwortlichen Stellen nichts anderes vereinbart haben.

(10) Die Vertragsparteien sind ihrem jeweiligen Nutzungsanteil entsprechend für die Betriebs- und Instandhaltungskosten vereinbarter Einrichtungen und Bereiche verantwortlich, sofern ihre verantwortlichen Stellen nichts anderes vereinbart haben.

(11) Die verantwortliche Stelle Litauens erleichtert die Bemühungen deutscher Kräfte bei der Durchführung dieses Abkommens, indem sie, soweit notwendig, ausreichend Baugrundstücke zur Verfügung stellt, die litauischen Genehmigungen und Bescheinigungen einholt und die Erfüllung aller sonstigen litauischen Voraussetzungen für die von oder im Auftrag von deutschen Kräften durchgeführten Baumaßnahmen sicherstellt. Die deutschen Kräfte stellen auf Verlangen unverzüglich die zur Einholung dieser Genehmigungen erforderlichen Informationen zur Verfügung.

(12) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Nutzungs- und Entwicklungsplanung in Bezug auf die Umgebung vereinbarter Einrichtungen und Bereiche zusammen, um die langfristige Durchführung dieses Abkommens sicherzustellen.

Vorausstationierung von Verteidigungsausrüstung, Versorgungsgütern und Wehrmaterial

(1) Die deutschen Kräfte verbringen, stellen bereit und lagern Verteidigungsgerät, Wehrmaterial und Versorgungsgüter einschließlich Lebensmittel und Trinkwasser in den vereinbarten Einrichtungen und Bereichen sowie an anderen, zwischen den verantwortlichen Stellen vereinbarten Orten in der Republik Litauen („vorausstationiertes Wehrmaterial“). Die deutschen Kräfte stimmen sich im Vorfeld mit den litauischen Streitkräften über die jeweilige Art und Menge sowie die Lieferpläne für das vorzustationierende Wehrmaterial und die von den deutschen Kräften beauftragten Unternehmen ab, die diese Lieferungen vornehmen werden.

(2) Das vorausstationierte Wehrmaterial deutscher Kräfte und die für dessen Lagerung vorgesehenen Einrichtungen sind je nach der zwischen den verantwortlichen Stellen getroffenen Vereinbarung ausschließlich von den deutschen Kräften oder gemeinsam mit den litauischen Streitkräften zu nutzen. Die deutschen Kräfte haben Zugang zu dem vorausstationierten Wehrmaterial deutscher Kräfte und können dies nutzen und darüber verfügen; sie haben das uneingeschränkte Recht, das vorausstationierte Wehrmaterial jederzeit aus dem Hoheitsgebiet der Republik Litauen zu entfernen.

(3) Die deutschen Kräfte und die deutschen staatlichen Unternehmen haben ungehinderten Zugang zu und das Recht zur Nutzung von Lagereinrichtungen bei allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Vorausstationierung und Lagerung von vorausstationiertem Wehrmaterial deutscher Kräfte, einschließlich dessen Lieferung, Verwaltung, Inspektion, Nutzung, Instandhaltung und Entfernung, unabhängig davon, ob es sich bei diesen Lagereinrichtungen um vereinbarte Einrichtungen und Bereiche handelt. Luft-, Land- und Wasserfahrzeuge, die von den oder für die deutschen Kräfte betrieben werden, haben Zugang zu Flugplätzen, Seehäfen und Bahnhöfen der Republik Litauen und nach Absprache zu anderen Orten, um vorzustationierendes Wehrmaterial der deutschen Kräfte in das Hoheitsgebiet der Republik Litauen zu verbringen, dort zu lagern und instand zu halten und um es von dort zu entfernen.

Artikel 5

Eigentum an Vermögenswerten

(1) Alle Gebäude, nicht verlegbaren Bauwerke und mit dem Grundstück verbundenen Konstruktionen in vereinbarten Einrichtungen und Bereichen, einschließlich derjenigen, die von deutschen Kräften um- oder ausgebaut wurden, bleiben Eigentum der Republik Litauen. Alle von den deutschen Kräften errichteten Gebäude, Bauwerke und Konstruktionen gehen nach ihrem Bau in das Eigentum Litauens über, werden aber von den deutschen Kräften genutzt, bis sie von ihnen nicht mehr benötigt werden. Die deutschen Kräfte unterrichten die verantwortliche Stelle der Republik Litauen, wenn eine vereinbarte Einrichtung, ein vereinbarter Bereich oder ein Teil davon nicht mehr benötigt wird.

(2) Die deutschen Kräfte geben alle vereinbarten Einrichtungen oder Bereiche oder Teile davon, einschließlich Gebäuden, nicht verlegbaren Bauwerken und Konstruktionen, die von deutschen Kräften gebaut wurden, ohne dingliche Belastung an die Republik Litauen zurück, sobald sie von den deutschen Kräften nicht mehr genutzt werden. Die Vertragsparteien oder ihre verantwortlichen Stellen beraten sich über die Rückgabebedingungen für vereinbarte Einrichtungen oder Bereiche, einschließlich einer Entschädigung für den Restwert von durch Deutschland vorgenommene Ausbauten oder Neubauten.

(3) Die deutschen Kräfte und die deutschen staatlichen Unternehmen behalten das Eigentum an sämtlichen Ausrüstungsgegenständen, Materialien, Versorgungsgütern, verlegbaren Bauwerken und sonstigen beweglichen Vermögenswerten, die sie im Zusammenhang mit diesem Abkommen im Hoheitsgebiet der Republik Litauen installiert, dorthin eingeführt oder dort erworben haben, bis sie das Eigentum aufgeben.

(4) Die Vertragsparteien oder ihre verantwortlichen Stellen können sich bezüglich der möglichen Übertragung oder des Erwerbs von Ausrüstungsgegenständen deutscher Kräfte

beraten, die über den Bedarf Deutschlands hinausgehen, soweit dies nach deutschen Gesetzen und sonstigen Vorschriften zulässig ist.

Artikel 6 Sicherheit

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Litauen die Hauptverantwortung für die Sicherheit außerhalb der vereinbarten Einrichtungen und Bereiche behält; Litauen wird jedoch nicht das Recht der deutschen Feldjäger zur Aufrechterhaltung von Disziplin und Ordnung bei den deutschen Kräften nach Artikel VII Absatz 10 Buchstabe b des NATO-Truppenstatuts ausschließen.

(2) Litauen trifft die erforderlichen Maßnahmen, um den Schutz und die Sicherheit der deutschen Kräfte, der deutschen staatlichen Unternehmen, des entsandten deutschen Personals sowie von vorausstationiertem Wehrmaterial und amtlichen deutschen Informationen zu gewährleisten. Um dieser Verantwortung nachzukommen arbeiten litauische und deutsche Militärbehörden eng zusammen. Weitergehende Details können zwischen korrespondierenden Dienststellen in technischen Vereinbarungen geregelt werden.

(3) Litauen ermächtigt die deutschen Kräfte hiermit, Rechte und Befugnisse nach diesem Abkommen auszuüben, die für die Nutzung, den Betrieb, die Verteidigung oder die Kontrolle vereinbarter Einrichtungen und Bereiche durch deutsche Kräfte erforderlich sind, einschließlich der Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung und zum Schutz deutscher Kräfte, deutscher staatlicher Unternehmen und ihrer Angehörigen. Zu diesem Zweck werden deutsche Feldjäger und entsprechend gekennzeichnetes Militärpersonal mit Befugnissen der litauischen

Militärpolizei ausgestattet werden, jedoch beschränkt auf Aufgaben bei Marschbewegungen und Schutzaufgaben für deutsche Kräfte, deutsche staatliche Unternehmen und ihre Angehörigen sowie von ihnen genutzten Einrichtungen gemäß den in der Republik Litauen geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften. Die deutschen Militärbehörden koordinieren solche Maßnahmen und die Pläne zum Schutz eigener Kräfte mit den zuständigen Behörden Litauens.

(4) Die Befugnis, Waffen nach Artikel VI des NATO-Truppenstatuts zu besitzen und zu führen, wird auf Mitglieder des zivilen Gefolges und andere Personen erweitert, die von deutschen Kräften beschäftigt oder von diesen beauftragt werden, soweit diese Personen für den Schutz von Eigentum oder Personen verantwortlich oder durch die besondere Art ihrer dienstlichen Stellung oder Tätigkeit besonders gefährdet sind und nur, sofern sie im Besitz eines von den deutschen Behörden ausgestellten Waffenausweises sind.

(5) Die deutschen Behörden stellen Waffenausweise nur für Personen aus, die älter als 18 Jahre sind, eine spezielle Ausbildung insbesondere im Umgang mit und im Einsatz von Waffen durchlaufen haben und die von den deutschen Behörden festgelegten Anforderungen an geistige und körperliche Gesundheit und Zuverlässigkeit erfüllen. Die deutschen Behörden entziehen auf eigene Entscheidung oder auf Antrag der litauischen Behörden einen Waffenausweis, wenn nachgewiesen wird, dass der Inhaber seine Schusswaffe missbraucht hat oder dass bezüglich seiner Gesundheit oder Zuverlässigkeit begründete Bedenken bestehen. Mitglieder des zivilen Gefolges und andere Personen, die von deutschen Kräften beschäftigt oder von diesen beauftragt werden, dürfen Gewalt einschließlich Waffengewalt nur gemäß den von deutschen Behörden erlassenen und mit den zuständigen litauischen Behörden abgestimmten Vorschriften einsetzen. Die Anwendung von Gewalt durch Personen, die von deutschen Kräften beschäftigt oder von diesen beauftragt werden, zum Schutz von Eigentum oder Personen wird nicht die im Gesetz der Republik Litauen über die Rechtsstellung privater Sicherheitsdienste festgelegten Grenzen überschreiten.

(6) Militärisches und ziviles Personal, das nach Maßgabe des Abkommens zum

Verschlusssachenschutz sicherheitsüberprüft wurde, erhält Zugang zu allen Kasernen, Truppenübungsplätzen, Lagerbereichen und sonstigen Einrichtungen, die unter der Aufsicht oder unter dem Hausrecht der verantwortlichen Stelle einer der beiden Vertragsparteien stehen. Die verantwortliche Stelle der jeweiligen Vertragspartei kann den Zugang zu bestimmten ihrer Einrichtungen einschränken, die sie als besonders sicherheitsrelevant eingestuft hat. Die verantwortliche Stelle der deutschen Vertragspartei prüft Anträge der litauischen verantwortlichen Stelle oder ihrer Vertreter auf Zugang zu und Inspektionen oder Besuche in besonders sicherheitsrelevanten Bereichen, die sich in der Republik Litauen befinden und den deutschen Streitkräften zur alleinigen oder gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt werden, wohlwollend, wenn dieser Zugang zur Erfüllung zwingender Verpflichtungen aufgrund der Gesetze und sonstigen Vorschriften der Republik Litauen erforderlich ist.

Artikel 7

Ein- und Ausreise

- (1) Sofern von den verantwortlichen Stellen nichts anderes vereinbart wurde, verzichtet die Republik Litauen auf ihre Befugnis nach Artikel III Absatz 2 Buchstabe b des NATO-Truppenstatuts, die Gegenzeichnung von Marschbefehlen zu verlangen.
- (2) Für die Einreise in das und die Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Republik Litauen genügt es, dass Mitglieder des zivilen Gefolges und Angehörige im Besitz eines Personalausweises des EU-Mitgliedstaats oder eines gültigen Reisepasses und einer von der zuständigen Behörde der deutschen verantwortlichen Stelle ausgestellten Bescheinigung über ihre Rechtsstellung nach diesem Abkommen sind.
- (3) Entsandtes deutsches Personal ist von den Bestimmungen über die Registrierung und Kontrolle von Ausländern befreit.

Artikel 8

Logistische und weitere Unterstützung

(1) Die Republik Litauen bemüht sich nach Kräften, unter Berücksichtigung ihrer nationalen Erfordernisse und verfügbaren Fähigkeiten, den deutschen Kräften und deutschen staatlichen Unternehmen auf Anfrage logistische Unterstützung zur Durchführung von Maßnahmen aufgrund dieses Abkommens bereitzustellen. Die verantwortlichen Stellen schließen Vereinbarungen, in denen die Einzelheiten der logistischen Unterstützung und eine Kostenbeteiligung festgelegt werden.

(2) Für jede logistische Unterstützung tragen die deutschen Kräfte und die deutschen staatlichen Unternehmen angemessene Kosten für die beantragte und erhaltene logistische Unterstützung. In diesem Zusammenhang gewährt Litauen den deutschen Kräften keine ungünstigere Behandlung als den litauischen Streitkräften, was einschließt, dass den deutschen Kräften und deutschen staatlichen Unternehmen keine ungünstigeren Tarife berechnet werden als den litauischen Streitkräften für ähnliche logistische Unterstützung, abzüglich Steuern, Gebühren oder ähnlicher Abgaben.

(3) Die geo-meteorologische und ozeanographische Unterstützung für die militärische Planung und den militärischen Entscheidungsprozess wird als gegenseitiger Austausch von Daten, Produkten und Unterstützung in einer detaillierten späteren Absprache geregelt.

(4) Die verantwortlichen Stellen beider Vertragsparteien unterhalten jeweils Verbindungsbüros, die als Ansprechstellen für Fragen dienen, die bei der Durchführung dieses Abkommens entstehen. Die Verbindungsbüros sind befugt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit offizielle Mitteilungen zu senden oder zu empfangen. Die verantwortlichen Stellen unterrichten einander über die Einrichtung und den Zuständigkeitsbereich solcher Verbindungsbüros.

Artikel 9

Bescheinigung über die Rechtsstellung

(1) Das entsandte deutsche Personal erhält eine Bescheinigung über seine Rechtsstellung, wenn der geplante Aufenthalt in der Republik Litauen drei Monate überschreitet. Das Deutsch-litauische Streitkräfteaufenthaltsabkommen bleibt anwendbar auf vorübergehende Aufenthalte von deutschen Kräften, die den stationierten deutschen Kräften nicht dauerhaft unterstellt werden sollen, und für Aufenthalte, die nicht länger als drei Monate dauern. Die deutschen Militärbehörden teilen den zuständigen litauischen Behörden mit, welches Personal für welche Rechtsstellung in Frage kommt.

(2) Die Bescheinigung über die Rechtsstellung gilt als Dokument, das die persönliche Identität sowie das Recht der Person auf vorübergehenden Aufenthalt in der Republik Litauen für den im Dokument angegebenen Zeitraum und ihre Rechtsstellung nach diesem Abkommen bestätigt. Eine persönliche Identifikationsnummer wird bei Ausstellung der Bescheinigung über die Rechtsstellung zugeteilt.

(3) Die Bescheinigung über die Rechtsstellung wird nach dem Verfahren ausgestellt werden, das in den in der Republik Litauen geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften beschrieben ist.

(4) Stirbt ein Mitglied der deutschen Kräfte oder verlässt es infolge einer Versetzung das Hoheitsgebiet der Republik Litauen, während sich die Angehörigen dieses Mitglieds im Hoheitsgebiet der Republik Litauen aufhalten, so behalten die Angehörigen ihre Rechtsstellung nach diesem Abkommen für einen Zeitraum von drei Monaten nach dem Tod oder der Versetzung. Wenn unterhaltsberechtignte Kinder vor dem Tod oder der Versetzung des Mitglieds Bildungseinrichtungen im Hoheitsgebiet der Republik Litauen besuchen oder dort eingeschrieben sind, behalten die Angehörigen für einen Zeitraum von mindestens 30 Kalendertagen nach dem Ende des Schuljahres oder der Exmatrikulation ihre Rechtsstellung als Angehörige.

Artikel 10

Dienstliche Fahrzeuge

(1) Die litauischen Behörden erkennen die Registrierung und Zulassung von Kraftfahrzeugen und Anhängern der deutschen Kräfte durch deutsche militärische und zivile Behörden an. Auf Antrag deutscher Militärbehörden stellen litauische Behörden unentgeltlich Militärkennzeichen für nichttaktische Dienstfahrzeuge der deutschen Kräfte gemäß den für die litauischen Streitkräfte festgelegten Verfahren aus.

(2) Die deutschen Militärbehörden treffen hinsichtlich der von ihnen registrierten und zugelassenen oder von deutschen Kräften im Hoheitsgebiet der Republik Litauen genutzten Kraftfahrzeuge und Anhänger angemessene Sicherheitsmaßnahmen.

(3) Die Nutzung von Ton- und Lichtsignalen für Krankenwagen, Fahrzeuge der deutschen Feldjäger, Feuerwehrfahrzeuge und andere dienstliche Fahrzeuge ist nach den in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Republik Litauen festgelegten Bedingungen gestattet. Die verantwortlichen Stellen beider Vertragsparteien werden die administrativen Einzelheiten in einer Durchführungsvereinbarung abstimmen.

Artikel 11

Private Fahrzeuge

(1) Die litauischen Behörden erkennen die Registrierung und Zulassung von Kraftfahrzeugen und Anhängern des entsandten deutschen Personals durch deutsche zivile Behörden für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten nach der Ankunft an.

(2) Für Kraftfahrzeuge von Mitgliedern des entsandten deutschen Personals stellen die litauischen Behörden gegen die üblichen Gebühren und Entgelte Kennzeichen aus, die sich nicht von den für die allgemeine litauische Bevölkerung ausgestellten Kennzeichen unterscheiden.

(3) Auf die Registrierung von privaten Fahrzeugen des entsandten deutschen Personals finden die in der Republik Litauen geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften Anwendung; hiervon ausgenommen ist das Erfordernis zu einer Aufenthaltsgenehmigung und Anmeldung eines Wohnsitzes in der Republik Litauen, wenn das deutsche entsandte Personal im Besitz der Bescheinigung über die Rechtsstellung ist.

(4) Für die Versicherung von privaten Fahrzeugen gilt die entsprechende Vorschrift der Europäischen Union. Eine Haftpflichtversicherung muss bei einer privaten Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden, die berechtigt ist, Haftpflichtversicherungsleistungen in der Republik Litauen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften in der Republik Litauen anzubieten.

(5) Für dienstliche Fahrzeuge eines deutschen staatlichen Unternehmens oder der deutschen Kräfte gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend, sollten diese zivile Kennzeichen benötigen. Das Erfordernis, dass das Unternehmen in der Republik Litauen eingetragen sein muss, wird bei der Registrierung von Fahrzeugen eines deutschen staatlichen Unternehmens oder der deutschen Kräfte entfallen.

Artikel 12

Genehmigungen und fachliche Qualifikationsnachweise

(1) Führerscheine oder andere Erlaubnisscheine, die Mitgliedern der deutschen Kräfte oder deutscher staatlicher Unternehmen durch deutsche Behörden zum Führen von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen der Truppe erteilt worden sind, berechtigen zum Führen solcher Fahrzeuge im Hoheitsgebiet der Republik Litauen.

(2) Die litauischen Behörden erkennen zivile oder militärische Führerscheine von Mitgliedern des entsandten deutschen Personals, die von deutschen Behörden für das Führen privater Kraftfahrzeuge ausgestellt wurden, ohne Fahrprüfung oder Gebühr für die

Dauer ihres Aufenthalts in Zusammenhang mit Tätigkeiten nach diesem Abkommen als gültig an, sofern die Führerscheininhaber mindestens 18 Jahre oder älter sind oder das erforderliche Mindestalter für den Führerschein nach den für die Republik Litauen geltenden Vorschriften erreicht haben. Internationale Führerscheine sind nicht erforderlich.

(3) Die deutschen Kräfte sind berechtigt, militärische Fahrschulen und Schulungseinrichtungen zu betreiben und im Straßenverkehr Ausbildung und Prüfung zum Erwerb eines militärischen Führerscheins oder sonstiger Erlaubnisscheine zum Führen bodengebundener Fahrzeuge durchzuführen, wenn dies in Übereinstimmung mit den einschlägigen Anforderungen des deutschen Militärs erfolgt. Dabei gelten die Gesetze und sonstigen Vorschriften der Republik Litauen hinsichtlich Straßenverkehrsordnung und -sicherheit.

(4) Litauen verlangt von Mitgliedern des entsandten deutschen Personals keine von Litauen ausgestellten Genehmigungen zur Berufsausübung oder fachlichen Qualifikationsnachweise im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder vertraglichen Pflichten für deutsche Kräfte, entsandtes deutsches Personal und deren Angehörige sowie andere durch die zuständigen Behörden vereinbarte Personen erbracht werden.

(5) Litauen erkennt die von den Angehörigen erworbenen fachlichen Qualifikationsnachweise nach dem in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Republik Litauen festgelegten Verfahren an, wenn sie einen reglementierten Beruf in der Republik Litauen ausüben wollen.

Artikel 13

Bewegungen von Luft-, Wasser- und Landfahrzeugen

(1) Land- und Wasserfahrzeuge, die von den deutschen Kräften oder ausschließlich für diese betrieben werden, können unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften für die

Sicherheit und Bewegungen an Land und auf See, einschließlich der Achtung von Privateigentum und gekennzeichneten Sperrgebieten, und mit einer nach festgelegten Verfahren erteilten Genehmigung der Behörden der Republik Litauen in das Hoheitsgebiet der Republik Litauen einreisen, aus diesem ausreisen und sich innerhalb dieses Hoheitsgebietes bewegen. Luftfahrzeuge der deutschen Regierung und zivile Luftfahrzeuge, die zum betreffenden Zeitpunkt ausschließlich im Auftrag des deutschen Verteidigungsministeriums eingesetzt werden, sind berechtigt, unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften für die Flugsicherheit und die Luftfahrt und mit einer nach festgelegten Verfahren erteilten Genehmigung der Behörden der Republik Litauen das Hoheitsgebiet der Republik Litauen zu überfliegen und in diesem Hoheitsgebiet Luftbetankung durchzuführen, zu landen und zu starten. Luft-, Wasser- und Landfahrzeuge der deutschen Regierung dürfen nicht ohne Zustimmung deutscher Behörden angehalten und überprüft werden.

(2) Das Erfordernis für NATO-Marschkredite wird für Bewegungen von Landfahrzeugen innerhalb der Republik Litauen aufgehoben. In Fällen, in denen besondere oder außergewöhnliche Genehmigungen und Ausnahmeregelungen für militärische Bewegungen und Transporte erforderlich sind, werden diese von den zuständigen Behörden Litauens bearbeitet. Die litauischen Militärbehörden koordinieren die Wahrnehmung deutscher militärischer Interessen in Verkehrsangelegenheiten gegenüber zivilen Behörden und Unternehmen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien stimmen sich in Bezug auf Verfahren für den deutschen Transport von Waffen, schwerem Gerät und Gefahrstoffen im Hoheitsgebiet der Republik Litauen ab. Die deutschen Kräfte einschließlich des zivilen Gefolges und deutsche Auftragnehmer werden gefährliche Güter (Gefahrstoffe) in der Republik Litauen unter Beachtung und Anwendung der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) befördern; Ausnahmen hiervon entstehen nur aufgrund der besonderen Organisation und des besonderen Auftrages der deutschen Streitkräfte.

(4) Nutzer der Luftfahrzeuge der deutschen Regierung und zivile Luftfahrzeuge, die zum betreffenden Zeitpunkt ausschließlich im Auftrag des deutschen Verteidigungsministeriums betrieben werden, unterliegen keiner Gebührenpflicht für die Benutzung von staatlich betriebenen Flughäfen in der Republik Litauen oder für Luftnavigationsdienste im Luftraum der Republik Litauen. Wasserfahrzeuge, die den deutschen Kräften gehören oder von ihnen oder ausschließlich für sie betrieben werden, unterliegen in staatseigenen und vom Staat betriebenen Häfen in der Republik Litauen nicht der Zahlung von Lotsen-, Hafen-, Leichter- oder ähnlichen Gebühren. Deutsche Kräfte und deutsche staatliche Unternehmen, die im Auftrag deutscher Kräfte tätig sind, zahlen angemessene Gebühren für angeforderte und erhaltene Leistungen, wobei keine ungünstigeren Sätze als für die litauischen Streitkräfte zugrunde gelegt werden, abzüglich Steuern und ähnlicher Abgaben.

(5) Von deutschen Militärbehörden registrierte und zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger sind von litauischen Kraftfahrzeugsteuern, Mautgebühren für die Nutzung von Straßen, Brücken und Tunneln, Registrierungs-, Lizenz- und ähnlichen Gebühren befreit.

Artikel 14

Strafgerichtsbarkeit und Zwangsmaßnahmen

(1) Artikel VII des NATO-Truppenstatuts gilt für die Strafgerichtsbarkeit über entsandtes deutsches Personal, das sich nach diesem Abkommen in der Republik Litauen aufhält, unabhängig von der Aufenthaltsdauer. Artikel VII des NATO-Truppenstatuts gilt auch für die Gerichtsbarkeit für Fälle, die dem Verwaltungsstrafrecht unterliegen.

(2) Sobald feststeht, dass eine Person Anspruch auf einen Status nach diesem Abkommen hat, informieren sich die Behörden beider Vertragsparteien gegenseitig über jeden Fall, in dem sie beabsichtigen, die Gerichtsbarkeit auszuüben.

(3) Wenn die zuständigen Behörden Litauens von der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit absehen, unterbreiten die zuständigen Behörden der deutschen Vertragspartei den Fall ihren zuständigen Behörden zur Entscheidung über die Einleitung eines Strafverfahrens und entfernen den Tatverdächtigen unverzüglich aus dem Hoheitsgebiet der Republik Litauen, soweit die deutsche Rechtsordnung dies zulässt.

(4) Die zuständigen Gerichte und Behörden der beiden Staaten leisten einander in den Grenzen ihrer jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie ihrer Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Übereinkünften Rechtshilfe bei Strafverfahren. Wenn die Behörden der Republik Litauen nicht von der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit absehen, wirken die zuständigen Behörden der deutschen Vertragspartei im Rahmen der für sie geltenden Rechtsordnung darauf hin, dass sich entsandtes deutsches Personal, das verdächtigt wird, während seines Aufenthalts in der Republik Litauen eine Straftat begangen zu haben, den Gerichten und Behörden der Republik Litauen stellt, soweit es nach dem Recht der Republik Litauen dazu verpflichtet ist.

(5) Die zuständigen Gerichte und Behörden der Republik Litauen sind in den Grenzen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse berechtigt, Zwangsmaßnahmen gegenüber dem entsandten deutschen Personal während seines Aufenthalts in der Republik Litauen anzuordnen und durchzuführen.

(6) Wird ein Mitglied des entsandten deutschen Personals durch die Behörden der Republik Litauen festgenommen oder werden andere Zwangsmaßnahmen angewendet, die den Entzug der Freiheit zur Folge haben, so unterrichtet die zuständige Behörde der Republik Litauen unverzüglich das in der Republik Litauen eingerichtete deutsche Verbindungsbüro. Dabei wird mitgeteilt, welches Gericht oder welche Behörde für das weitere Verfahren zuständig ist.

(7) Die Gerichte und Behörden der Bundesrepublik Deutschland üben ihre Strafgerichtsbarkeit nicht in der Republik Litauen aus.

(8) Entsandtes deutsches Personal ist verpflichtet, seine Rechtsstellung nach diesem Abkommen gegenüber der Polizei, der Militärpolizei und jeder anderen zuständigen Behörde der Republik Litauen offenzulegen.

Artikel 15

Festnahmen und Strafhaft

(1) Die litauischen Behörden unterrichten das deutsche Verbindungsbüro unverzüglich, wenn ein Mitglied des entsandten deutschen Personals von litauischen Behörden festgenommen oder inhaftiert wird. Die zuständigen deutschen Behörden erhalten auf Verlangen umgehend Zugang zu einer solchen Person und dürfen mit der Zustimmung des Staatsanwalts, der für die Organisation und Kontrolle von Maßnahmen im Rahmen der Voruntersuchung zuständig ist, während des gesamten Verfahrens, einschließlich Vernehmungen durch litauische Behörden, anwesend sein.

(2) Die litauischen Behörden gestatten den zuständigen deutschen Behörden nach diesem Abkommens, Personen, gegen die von einem litauischen Gericht eine Haftstrafe verhängt wurde, während und außerhalb der regulären Besuchszeiten zu besuchen und ihnen unter anderem in gesundheitlicher, sozialer und moralischer Hinsicht Unterstützung zu gewähren, zum Beispiel durch Kleidung, Verpflegung, Bettwäsche, medizinische und zahnärztliche Versorgung sowie seelsorgerische Betreuung nach Absprache mit den zuständigen litauischen Beamten. Die litauischen Behörden gestatten den Familienangehörigen, diese Personen während der regulären Besuchszeiten und gegebenenfalls nach besonderer Vereinbarung zu besuchen und ihnen unter anderem in gesundheitlicher, sozialer und moralischer Hinsicht Unterstützung zu gewähren, zum Beispiel durch Kleidung, Verpflegung, Bettwäsche, medizinische und zahnärztliche Versorgung sowie seelsorgerische Betreuung nach Absprache mit den zuständigen litauischen Beamten. Den inhaftierten Personen wird gestattet, Telefonate mit den deutschen Militärbehörden zu führen, eine akustische Überwachung oder ein Abbruch dieser Telefongesprächen finden bei inhaftiertem Personal nicht statt. Der Schriftwechsel

von inhaftiertem Personal mit den deutschen Militärbehörden wird nicht überwacht.

Artikel 16 Schadensersatzansprüche

(1) Gegen Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnort, die Beschäftigte der deutschen Regierung oder der Gebietskörperschaften des deutschen Staates sind, ihnen von den deutschen Kräften zugewiesene amtliche Tätigkeiten wahrnehmen und die - unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnort - nicht Beschäftigte deutscher staatlicher Unternehmen, anderer Auftragnehmer oder Beschäftigte von Auftragnehmern oder nichtgewerblichen Organisationen sind (Regierungsbeschäftigte), dürfen keine Verfahren zur Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen wegen Handlungen oder Unterlassungen eingeleitet werden, die diesen Personen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer amtlichen Tätigkeiten zuzuschreiben sind. Solche Ansprüche können bei den zuständigen litauischen Behörden geltend gemacht werden und werden nach Artikel VIII des NATO-Truppenstatuts bearbeitet.

(2) Sind Regierungsbeschäftigte wegen unaufschiebbarer dienstlicher Pflichten oder einer rechtmäßigen Abwesenheit vorübergehend am Erscheinen in nichtstrafrechtlichen Verfahren verhindert, dürfen keine Versäumnisurteile gegen sie ergehen oder ihren Interessen schadende Maßnahmen getroffen werden. Die zuständigen Behörden der deutschen Vertragspartei wirken im Rahmen der deutschen Rechtsordnung darauf hin, dass Regierungsbeschäftigte an solchen Verfahren teilnehmen.

(3) Um festzustellen, ob sich eine mögliche zivilrechtliche Haftung aus einer Handlung oder Unterlassung eines Regierungsbeschäftigten im Rahmen der Wahrnehmung von amtlichen Tätigkeiten ergeben hat, stellt eine von der höchsten zuständigen deutschen Militärbehörde in der Republik Litauen ausgestellte Bestätigung, dass eine solche Handlung oder Unterlassung im Rahmen der Wahrnehmung von amtlichen Tätigkeiten

begangen wurde, eine abschließende Feststellung der Frage dar.

Artikel 17

Befreiung von öffentlichen Abgaben

(1) Im Hinblick auf Mehrwert-, Gebrauchs-, Verbrauch- oder ähnliche Steuern oder Nachfolgesteuern dazu gilt in der Republik Litauen eine Befreiung für die Beschaffung von Materialien, Versorgungsgütern, Dienstleistungen, Ausrüstungsgegenständen und sonstigen Vermögenswerten durch die deutschen Kräfte und durch deutsche staatliche Unternehmen im Auftrag der deutschen Kräfte. Die deutschen Kräfte und die deutschen staatlichen Unternehmen im Falle des Erwerbs für die deutschen Kräfte unterliegen keinen Steuern auf Grund von Tatbeständen, die ausschließlich in den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit fallen oder hinsichtlich des dieser Tätigkeit gewidmeten Vermögens. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Steuern durch eine Beteiligung der Truppe am litauischen Wirtschaftsverkehr und hinsichtlich des diesem Wirtschaftsverkehr gewidmeten Vermögens entstehen. Lieferungen und sonstige Leistungen der Truppe an entsandtes deutsches Personal werden nicht als Beteiligung am litauischen Wirtschaftsverkehr angesehen.

(2) Die in diesem Artikel genannten Steuerbefreiungen werden in der Republik Litauen auch für Waren und Dienstleistungen gewährt, die von einer amtlichen Beschaffungsstelle einer Truppe oder eines zivilen Gefolges für den Ge- oder Verbrauch durch die Truppe, das zivile Gefolge und entsandtes deutsches Personal beschafft werden. Die deutsche Vertragspartei wird der litauischen Vertragspartei die entsprechenden amtlichen Beschaffungsstellen mitteilen. Die litauische Vertragspartei behält die Befugnis, die Arten von Waren und Leistungen, Mengen, Beschränkungen und Verfahren für die Durchführung der in diesem Artikel vorgesehenen Steuerbefreiungen festzulegen.

(3) Die Steuerbefreiungen werden gemäß den zum Zeitpunkt der Beschaffung von der Republik Litauen festgelegten Bedingungen und Verfahren gewährt, wenn bei dem

Geschäftsvorgang durch eine Bescheinigung bestätigt wird, dass diese Material beziehungsweise diese Versorgungsgüter, Dienstleistungen, Ausrüstungsgegenstände und sonstigen Vermögenswerte für die deutschen Kräfte bestimmt sind. Bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren wird die Steuerbefreiung zum Zeitpunkt der Beschaffung nur gewährt, wenn die Waren aus einem Steuerlager beschafft werden und bei dem Geschäftsvorgang die genannte Bescheinigung vorliegt. In allen anderen Fällen wird die Befreiung im Wege einer Erstattung oder auf andere einvernehmlich vereinbarte Weise gewährt.

(4) Die deutschen Kräfte können nach deutschem Recht entweder direkt oder über eine vertraglich beauftragte Stelle im Namen der deutschen Kräfte folgende Einrichtungen gründen und betreiben, die zu den in diesem Artikel genannten Erleichterungen berechtigt sind:

- a. Cafeterien, das heißt ortsfeste Verpflegungseinrichtungen, die für entsandtes deutsches Personal gedacht sind;
- b. mobile Verpflegungseinrichtungen, die für entsandtes deutsches Personal gedacht sind;
- c. Kantinen, das heißt Geschäfte oder Einkaufseinrichtungen, die die Bereitstellung und den Verkauf von steuer- und zollfreien Waren, einschließlich Tabakwaren und Alkohol, und Dienstleistungen an die Mitglieder des entsandten deutschen Personals ermöglichen;
- d. Messen, das heißt Einrichtungen, in denen leichte Mahlzeiten und Getränke angeboten werden und die die Kontaktpflege unter den Mitgliedern des entsandten deutschen Personals fördern.

Die deutsche verantwortliche Stelle stellt für diese Einrichtungen Zugangs- und Benut-

zungsregeln auf, die sicherstellen, dass nur berechtigte Personen in den Genuss der genannten Vorteile kommen.

(5) Mitglieder der Truppe anderer NATO-Mitgliedstaaten, ausgenommen die der Republik Litauen, die an gemeinsamen militärischen Operationen, Übungen und anderen Maßnahmen der militärischen Zusammenarbeit teilnehmen, sind berechtigt die in Absatz 4 genannten Einrichtungen zu benutzen.

(6) Die deutschen Kräfte sind von der Besteuerung von Einkünften aus Umsatz und Leistungen in ihren Cafeterien oder ihren Kantinen, Messen und anderen Dienstleistungseinrichtungen befreit, egal ob diese Einrichtungen von ihnen selbst oder einer vertraglich beauftragten Stelle für sie betrieben werden. Die den deutschen Kräften gewährten Steuerbefreiungen erstrecken sich nicht auf Einkünfte oder Gewinne, die eine vertraglich beauftragte Stelle erwirtschaftet hat und die diese Stelle nach den in der Republik Litauen geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften steuerlich melden muss.

(7) Jede Weiterveräußerung von beschafften Gegenständen, die nach diesem Artikel von Steuern und Abgaben befreit sind, ausgenommen an das entsandte deutsche Personal, oder im Einklang mit Absatz 5 an Mitglieder der Truppe des NATO-Mitgliedstaats, ausgenommen die Republik Litauen, unterliegt der Besteuerung gemäß den in der Republik Litauen geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften.

Artikel 18

Befreiung von persönlichen Abgaben

(1) Entsandtes deutsches Personal ist nicht verpflichtet, im Hoheitsgebiet der Republik Litauen Steuern, Gebühren, Lizenzgebühren oder ähnliche Abgaben zu zahlen für Eigentum, Besitz, Nutzung, Übertragung untereinander oder im Zusammenhang mit einem Todesfall hinsichtlich ihrer beweglichen Vermögenswerte, die in die Republik Litauen eingeführt oder dort für ihren eigenen persönlichen Gebrauch erworben wurden.

- (2) Fahrzeuge und Anhänger, die dem entsandten deutschen Personal gehören, sind von litauischen Kraftfahrzeugsteuern und ähnlichen Abgaben befreit, nicht jedoch von der Zahlung von Maut und Umweltabgaben, die von der Allgemeinheit bezahlt werden oder zur Abdeckung von Ausgaben für erbrachte Leistungen dienen.
- (3) Hinsichtlich der Einkommensteuerpflicht ist Artikel X des NATO-Truppenstatuts anzuwenden. Im Übrigen bleibt die jeweils geltende Übereinkunft zwischen der Republik Litauen und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie anwendbares nationales Recht beider Staaten, soweit nicht in diesem Abkommen etwas anderes vorgesehen ist, unberührt.
- (4) Die Angehörigen im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 werden hinsichtlich der Anwendung des Artikels X des NATO-Truppenstatuts ebenso behandelt wie die Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges.
- (5) Vorbehaltlich des Artikels 25 finden die Bestimmungen der litauischen Gesetze und sonstigen Vorschriften über die Verpflichtung eines Arbeitgebers oder eines Selbstständigen, Einkommensteuern und Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten oder im Voraus zu zahlen, keine Anwendung auf Einkünfte, die in der Republik Litauen von der Besteuerung befreit sind.
- (6) Eine Erstattung bei der Ausfuhr ist nach diesem Artikel nicht ausgeschlossen.

Artikel 19

Offizielle Einfuhr und Ausfuhr

- (1) Mit Bezug auf Artikel XI des NATO-Truppenstatuts und Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das

gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuerrichtlinie) in der jeweiligen Fassung wird das Verbringen von Materialien, Versorgungsgütern, Ausrüstungsgegenständen und sonstigen Vermögenswerten, die von den deutschen Kräften und den in Anlage B aufgeführten deutschen staatlichen Unternehmen eingeführt werden, in die Republik Litauen gestattet. Diese Einfuhr ist frei von Zöllen, Einfuhr- oder Registrierungsgebühren und anderen ähnlichen Abgaben, insbesondere von, aber nicht begrenzt auf Verbrauchs-, Verbrauch- und Mehrwertsteuern.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten im erforderlichen Umfang zusammen, um sicherzustellen, dass die Mengen an eingeführtem Material sowie eingeführten Versorgungsgütern, Ausrüstungsgegenständen und sonstigen Vermögenswerten angemessen sind.

(3) Die deutschen Kräfte legen den Behörden der Republik Litauen eine entsprechende Bescheinigung darüber vor, dass dieses Material sowie diese Versorgungsgüter, Ausrüstungsgegenstände und sonstigen Vermögenswerte die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung nach diesem Absatz erfüllen. Die Hinterlegung der Bescheinigung (nach Artikel XI Absatz 4 des NATO-Truppenstatuts) wird von den Zollbehörden der Republik Litauen als Zollerklärung für die Artikel anerkannt. Wird Material oder werden Versorgungsgüter, Ausrüstungsgegenstände und sonstige Vermögenswerte von in der Anlage B aufgeführten deutschen staatlichen Unternehmen nach diesem Absatz eingeführt, fordern die deutschen Kräfte diese Unternehmen auf, die Artikel ausschließlich zur Erfüllung der Verträge mit den deutschen Kräften zu verwenden.

(4) Das in Absatz 1 genannten Material und die darin genannten Versorgungsgüter, Ausrüstungsgegenstände und sonstigen Vermögenswerte sind von allen Steuern und sonstigen Abgaben befreit, die andernfalls für solche Vermögenswerte nach deren Einfuhr oder Beschaffung festgesetzt werden würden.

(5) Die Ausfuhr des in Absatz 1 genannten Materials und der darin genannten Versorgungsgüter, Ausrüstungsgegenstände und sonstigen Vermögenswerte aus der

Republik Litauen ist von litauischen Ausfuhrabgaben befreit.

Artikel 20

Persönliche Einfuhr und Ausfuhr

(1) Entsandtes deutsches Personal kann persönliches Eigentum ohne Entrichtung von Einfuhrzöllen und Mehrwertsteuer in das Hoheitsgebiet der Republik Litauen einführen, und zwar nach der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (Verordnung) und der Richtlinie 2009/132/EG des Rates zur Festlegung des Anwendungsbereichs von Artikel 143 Buchstaben b und c der Richtlinie 2006/112/EG hinsichtlich der Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen (Richtlinie) sowie der Bedingungen, die in anderen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der genannten Verordnung und der Richtlinie festgelegt sind.

(2) Das entsandte deutsche Personal kann Waren, die von ihm in die Republik Litauen eingeführt oder während seiner Dienstzeit dort erworben wurden, frei von Ausfuhrzöllen oder -abgaben ausführen oder wiederausführen.

Artikel 21

Zollverfahren

(1) Die Republik Litauen ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um die reibungslose und schnelle Abfertigung der Einfuhren und Ausfuhren zu gewährleisten, die für die deutschen Kräfte und die in Anlage B aufgeführten deutschen staatlichen Unternehmen vorgesehen sind. Zollkontrollen erfolgen zügig.

(2) Die zuständigen litauischen und deutschen Behörden können Vereinbarungen über detailliertere Verfahren für Zollkontrollen treffen.

(3) Verschlusssachen der deutschen Kräfte können ohne Zollkontrolle in die Republik Litauen eingeführt und aus dieser ausgeführt werden. Verschlusssachen haben die in Artikel 3 des Abkommens zum Verschlusssachenschutz festgelegte Bedeutung und werden nach Maßgabe dieses Abkommens oder der Folgeabkommen behandelt.

(4) Die deutschen Militärbehörden legen in Einrichtungen, in denen sich die deutschen Kräfte befinden, die notwendigen Maßnahmen fest, um einen Missbrauch der Rechte zu verhindern, die nach den Zollbestimmungen des NATO-Truppenstatus und dieses Abkommens gewährt werden. Die deutschen und die litauischen Behörden arbeiten bei der Untersuchung mutmaßlicher Zollvergehen zusammen.

Artikel 22

Militärische Dienstleistungseinrichtungen

(1) Die deutschen Kräfte können Cafeterien, Verpflegungseinrichtungen, Kantinen, Messen, Sozial- und Bildungszentren sowie seelsorgerische Betreuungs- und Freizeiteinrichtungen in der Republik Litauen in den gemeinsam vereinbarten Einrichtungen und Bereichen oder an anderen vereinbarten Orten errichten, die von den Mitgliedern des entsandten deutschen Personals und von sonstigem befugtem Personal genutzt werden, soweit dies gemeinsam vereinbart ist. In diesen Einrichtungen und in den vereinbarten Einrichtungen und Bereichen, die ausschließlich für die deutsche Nutzung bestimmt sind, gelten für den Verkauf, Erwerb und Genuss von alkoholischen Getränken deutsche Rechtsvorschriften und militärische Vorschriften, jedoch beschränkt auf deutsche Staatsangehörige. Die deutschen Kräfte können die genannten militärischen Dienstleistungseinrichtungen unmittelbar oder über Verträge mit anderen Stellen betreiben und unterhalten. Für diese militärischen Dienstleistungseinrichtungen sind keine Lizenzen, Genehmigungen, Inspektionen oder sonstigen behördlichen Kontrollen seitens Litauen erforderlich.

(2) Die deutschen Kräfte und die deutschen staatlichen Unternehmen können Verträge mit Finanzinstituten schließen, um in der Republik Litauen Bankkonten zu ihrer ausschließlichen Nutzung zu eröffnen und zu unterhalten.

(3) Den in diesem Artikel genannten Einrichtungen und Organisationen werden die gleichen Steuer- und Zollbefreiungen gewährt wie den deutschen Kräften. Sie werden gemäß den geltenden deutschen Vorschriften unterhalten und betrieben. Sie sind nicht verpflichtet, Steuern oder sonstige Gebühren für Tätigkeiten im Zusammenhang mit ihrem Betrieb einzuziehen oder zu zahlen.

(4) Die deutschen Kräfte treffen geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, dass Waren und Vermögenswerte, die von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Einrichtungen und Organisationen in das Hoheitsgebiet der Republik Litauen eingeführt oder dort erworben wurden, an Personen verkauft werden, die nicht zur Nutzung dieser Einrichtungen oder Organisationen berechtigt sind.

Artikel 23

Feldpostämter

(1) Die deutschen Kräfte können Feldpostämter einrichten, unterhalten und betreiben, die von ihnen selbst, den deutschen staatlichen Unternehmen und dem entsandten deutschen Personal genutzt werden. Postsendungen, die bei diesen Postämtern aufgegeben werden, können deutsche Briefmarken tragen.

(2) Vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen im NATO-Truppenstatut oder in diesem Abkommen unterliegen Archive, Dokumente, als solche erkennbare Dienstpostsendungen und Eigentum einer Truppe nicht der Kontrolle, Durchsuchung, Beschlagnahme oder Zensur durch die litauischen Behörden, außer auf eine Immunität wird verzichtet.

Artikel 24

Währung und Währungsumtausch

(1) Die deutschen Kräfte und die deutschen staatlichen Unternehmen sind berechtigt, europäische Währungen in Euro oder Zahlungsinstrumente, die auf Euro lauten, ausschließlich zur dienstlichen Verwendung in beliebiger Höhe einzuführen, auszuführen und zu nutzen.

(2) Deutsche Militärbehörden können an das entsandte deutsche Personal Zahlungsmittel und Zahlungsinstrumente ausgeben oder für das entsandte deutsche Personal Zahlungsmittel und Zahlungsinstrumente umtauschen, die auf eine Währung lauten, die gültig ist in

- a. der Republik Litauen,
- b. einem anderen Land, soweit dies für genehmigte Reisen einschließlich Urlaubsreisen erforderlich ist.

(3) Entsandtes deutsches Personal kann

- a. Zahlungsmittel in Euro und Zahlungsinstrumente, die auf Euro lauten, in die Republik Litauen einführen und ausführen und
- b. aus der Republik Litauen Zahlungsmittel jeder Währung und Zahlungsinstrumente, die auf diese Währung lauten, ausführen, sofern dieses entsandte deutsche Personal diese Zahlungsmittel oder Zahlungsinstrumente entweder in die Republik Litauen eingeführt oder sie von den deutschen Kräften erhalten hat.

(4) Die Einfuhr oder Ausfuhr zu privaten Zwecken unterliegt allgemeinen Vorschriften, insbesondere Vorschriften zur Bekämpfung des ungesetzlichen Handels mit Waren oder

Dienstleistungen.

Artikel 25 Arbeitskräfte

(1) Die deutschen Kräfte und die Organisationen, die die in den Artikeln 22 und 23 beschriebenen militärischen Dienstleistungseinrichtungen leiten, können Angehörige sowie andere Personen, die im Hoheitsgebiet der Republik Litauen beschäftigt werden dürfen, anwerben und beschäftigen.

(2) Angehörige können als abhängig Beschäftigte oder Selbstständige in der Republik Litauen arbeiten. Eine Bescheinigung über die Rechtsstellung nach diesem Abkommen bestätigt ihre Arbeitsberechtigung in der Republik Litauen.

(3) Die Bedingungen für die Beschäftigung und die staatlichen Sozialversicherungsbeiträge der Angehörigen und Ortskräfte müssen den Rechtsvorschriften der Republik Litauen und den Vorschriften der Europäischen Union entsprechen.

Artikel 26 Medizinische Leistungen

(1) Die deutschen Kräfte können persönliche Gesundheitsdienstleistungen für entsandtes deutsches Personal sowie tierärztliche Versorgung für deutsche Dienstiere in der Republik Litauen im Einklang mit deutschen Gesetzen und militärischen Vorschriften erbringen. Die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union und der deutschen Gesetze und sonstigen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich des Verkehrs mit Arzneimitteln, Medizinprodukten und umgangsbeschränkten Stoffen (zum Beispiel Betäubungsmitteln) sowie mit medizinischen Hilfsgeräten, Transfusionsprodukten und des Betriebs von militärischen Apotheken obliegt ausschließlich den zuständigen Stellen der

deutschen Kräfte. Litauen verlangt für diese Tätigkeiten keine Lizenz, Genehmigung oder Inspektion und führt keine sonstigen behördlichen Kontrollen durch.

(2) Nach Artikel IX Absatz 5 des NATO-Truppenstatuts gewährt die Republik Litauen dem entsandten deutschen Personal und seinen Angehörigen medizinische und zahnmedizinische Versorgung einschließlich Evakuierung aus medizinischen Gründen, Krankenhausaufenthalten und auch tierärztliche Versorgung zu den Bedingungen, die zwischen den zuständigen nationalen Behörden festgelegt wurden oder noch zu vereinbaren sind.

(3) Die Republik Litauen wird die Anwendung von Sonder- und Ausnahmeregelungen für deutsche Krankenwagen in Notfällen ermöglichen.

(4) Um für entsandtes deutsches Personal Gesundheitsdienstleistungen anzubieten, dürfen die deutschen Kräfte medizinische, zahnmedizinische und tiermedizinische Einrichtungen sowie militärische Apotheken und Lagereinrichtungen für Arzneimittel einschließlich Blut, Blutprodukte und Betäubungsmittel sowie medizinisches Hilfsgeräte, deren Zubehör, In-vitro-Diagnostika und anders Sanitätsmaterial, in der Republik Litauen errichten, unterhalten und betreiben und entsprechende Verträge schließen. Die zuständigen nationalen Behörden können Verfahrensvereinbarungen schließen, um die Einzelheiten festzulegen.

(5) Die deutschen Kräfte können ohne eine gesonderte Entscheidung oder Genehmigung der litauischen Behörden Probenmaterial von Mensch oder Tier, Arzneimittel und Medizinprodukte, Lebensmittel und Wasser in die Republik Litauen hinein- und herausbringen; der direkte Import oder Export in und aus Nichtmitgliedsstaaten der Europäischen Union ist ausgeschlossen. Sie dürfen unter den gleichen Bedingungen Sanitätsmaterial einführen und ihre genannten Einrichtungen mit den genannten Produkten versorgen. Für den Umgang mit und die Dokumentation des genannten Materials und dieser Proben gelten deutsche Rechtsvorschriften und deutsche militärische Vorschriften. Bei Bedarf werden Arzneimittel und anderes Sanitätsmaterial wieder nach Deutschland

zurückgeführt.

Artikel 27

Öffentliches Gesundheitswesen und Hygiene

- (1) Trinkwasser- und Lebensmittelkontrollen werden durch militärische oder zivile zuständige Stellen und Sachverständige des staatlichen Lebensmittel- und Veterinärdienstes der Republik Litauen in Übereinstimmung mit den litauischen Rechtsvorschriften erfolgen; diese Kontrollen können in Absprache mit den litauischen Streitkräften durch Kontrollen von Sachverständigen der deutschen Kräfte ergänzt werden. Ergebnisse und Maßnahmen werden untereinander ausgetauscht und mitgeteilt.
- (2) In Abweichung von Absatz 1 wird die Überwachung von Einrichtungen nach Art. 22 Absatz 1 durch Sachverständige der deutschen Kräfte erfolgen. Alle Ergebnisse und Maßnahmen werden untereinander ausgetauscht und mitgeteilt.
- (3) Die Kontrolle, Bekämpfung und Überwachung von Tierkrankheiten obliegt in erster Linie den litauischen Behörden; sie informieren über notwendige nationale Maßnahmen zur Vermeidung einer Ausbreitung. Allgemein gilt Artikel 6 Absatz 2 des Deutsch-litauischen Streitkräfteaufenthaltsabkommens entsprechend.
- (4) Hygienemaßnahmen und Impfungen der deutschen Kräfte obliegen den deutschen Kräften. Die deutschen und die litauischen Kräfte unterrichten einander unverzüglich über den Verdacht, den Ausbruch, die Entwicklung oder das Verlöschen von übertragbaren oder meldepflichtigen Krankheiten oder Zoonosen und die ergriffenen Maßnahmen sowie über besondere umweltbedingte und Gesundheitsgefahren. Notwendige rechtliche Maßnahmen der zuständigen litauischen Behörden werden einvernehmlich mit den deutschen Kräften ergriffen.
- (5) Die litauischen Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer

Krankheiten bei Menschen, Tieren und Pflanzen sowie zur Verhütung der Verbreitung und zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen gelten für die deutschen Kräfte und ihr ziviles Gefolge, soweit nicht die Vorschriften der Truppe auf diesem Gebiet gleichwertige oder höhere Anforderungen stellen. Die deutschen Kräfte können innerhalb der vereinbarten Einrichtungen und Bereiche ihre eigenen Vorschriften unter der Voraussetzung anwenden, dass sie hierdurch nicht die öffentliche Gesundheit oder den Pflanzenbau gefährden.

(6) Die Gesundheitsbehörden der Republik Litauen und der deutschen Kräfte werden sich gegenseitig über die jeweiligen Vorschriften zu übertragbaren oder meldepflichtigen Krankheiten sowie über Gesundheits-, Hygiene- und sonstige Vorschriften unterrichten und regelmäßige Konsultationen abhalten.

Artikel 28

Auftragsvergabeverfahren

(1) Die deutschen Kräfte können Aufträge für Materialien, Versorgungsgüter, Ausrüstungsgegenstände und Dienstleistungen (einschließlich Bauleistungen) vergeben, die in der Republik Litauen geliefert beziehungsweise erbracht werden sollen, ohne dass es eine Einschränkung bezüglich der Wahl des Auftragnehmers, des Lieferanten oder der Person, die dieses Material und diese Versorgungsgüter, Ausrüstungsgegenstände oder Dienstleistungen bereitstellt, gibt. Diese Aufträge werden in Übereinstimmung mit den anwendbaren deutschen Gesetzen und sonstigen Vorschriften sowie denen der Europäischen Union ausgeschrieben, vergeben und verwaltet.

(2) Die Republik Litauen gewährt den deutschen Kräften auf dem Gebiet der Lieferungen, Leistungen und Versorgungseinrichtungen keine ungünstigere Behandlung als den litauischen Streitkräften.

(3) Wenn litauische Stellen in Übereinstimmung mit von den deutschen Kräften dargelegten Bedarfsanforderungen Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen beschaffen,

finden die Verfahrensregeln für die Vergabe solcher Aufträge, die in einer Vereinbarung zwischen den verantwortlichen Stellen gemeinsam festgelegt wurden, Anwendung, im Einklang mit Artikel 12 Buchstabe b der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 sowie Artikel 17 Buchstabe b der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014. Zu diesen Regeln gehören unter anderem Transparenzvorgaben, Vorgaben für Verhandlungsverfahren, Kriterien für die Aufforderung zur Verhandlung, die Prüfung der Eignung und die Auswahl der Anbieter, die Erteilung des Zuschlags und das Nachprüfungsverfahren.

Artikel 29

Rechtsstellung von deutschen staatlichen Unternehmen

Deutsche staatliche Unternehmen sind von litauischen Gesetzen und sonstigen Vorschriften befreit, wenn es um die Bedingungen ihrer Tätigkeit bei der vertraglichen Durchführung von Arbeiten mit den deutschen Kräften geht und um die Zulassung und Registrierung von Unternehmen und Körperschaften ausschließlich im Rahmen der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen für die deutschen Kräfte in der Republik Litauen. Die deutschen staatlichen Unternehmen unterliegen im Hinblick auf den Teil ihrer Einkünfte oder Gewinne, der aus einem Auftrag oder Unterauftrag mit den deutschen Kräften stammt, auch keiner Art von Steuer auf Einkünfte oder Gewinne, die in Litauen oder seinen Gebietskörperschaften erhoben wird. Die Vertragsparteien stimmen überein – insoweit vorrangig zu anderen innerstaatlichen Gesetzen und dem Doppelbesteuerungsabkommen –, dass die deutschen staatlichen Unternehmen, soweit sie Dienstleistungen auf der Grundlage dieses Abkommens erbringen, keine Betriebsstätte im Sinne des Artikels 5 des Doppelbesteuerungsabkommens begründen. In Anlage B sind die deutschen staatlichen Unternehmen aufgeführt, für die die vorgenannten Bestimmungen gelten sollen.

Artikel 30

Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheit

(1) Die Vertragsparteien führen dieses Abkommen in einer Weise durch, die mit dem Schutz der natürlichen Umwelt sowie der Gesundheit und Sicherheit der Menschen vereinbar ist. Deutschland bestätigt seine Absicht, bei der Umsetzung aller seiner Maßnahmen die einschlägigen litauischen Umweltschutz-, Gesundheits- und Arbeitssicherheitsgesetze zu beachten. Die Republik Litauen bestätigt ihren Grundsatz, bei der Umsetzung der den Umweltschutz, die Gesundheit und die Sicherheit betreffenden Gesetze, sonstigen Vorschriften und Normen die Gesundheit und die Sicherheit der deutschen Kräfte, der deutschen staatlichen Unternehmen und des entsandten deutschen Personals gebührend zu berücksichtigen. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien beabsichtigen, sich bei Angelegenheiten, die die Umwelt sowie die Gesundheit und Sicherheit der Menschen betreffen, zu beraten.

(2) Um die umweltgerechte Behandlung gefährlicher Abfälle zu ermöglichen benennt Litauen die zuständige Behörde für die erforderlichen Notifikationen nach dem am 22. März 1989 in Basel beschlossenen Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung sowie der Verordnung 1013/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 zur Änderung der Anhänge IC, III, IIIA, IV, V, VII und VIII der Verordnung 1013/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen geänderten Fassung. Die deutschen Kräfte stellen die Informationen bereit, die Litauen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen benötigt.

(3) Artikel 9 Absätze 2, 3, 5, 6 und 7 des Litauischen-deutsch Streitkräfteaufenthaltsabkommens gelten entsprechend.

Artikel 31

Versorgungsmedien und Fernmeldemittel

(1) Den deutschen Kräften und deutschen staatlichen Unternehmen ist es gestattet, Wasser, Strom und sonstige Versorgungsleistungen zu Bedingungen, einschließlich Tarifen und Gebühren, zu nutzen, die nicht ungünstiger sind als diejenigen, die den litauischen Streitkräften oder der Regierung der Republik Litauen unter ähnlichen Umständen zur Verfügung stehen, und frei von Steuern oder sonstigen staatlichen Gebühren oder Abgaben sind. Die Kosten für die deutschen Kräfte entsprechen ihrer anteiligen Nutzung dieser Versorgungsleistungen.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Nutzung des Funkfrequenzspektrums durch die deutschen Kräfte erforderlich sein kann. Den deutschen Kräften ist es gestattet, ihre eigenen Telekommunikationssysteme zu betreiben (nach der Begriffsbestimmung für „Telekommunikation“ in der jeweils geltenden Fassung der Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion von 1992). Dies schließt das Recht ein, diese Mittel und Dienste so zu nutzen, wie es zur Sicherstellung der umfassenden Fähigkeit zum Betrieb der Telekommunikationssysteme erforderlich ist, sowie das Recht zur Nutzung des gesamten hierfür erforderlichen Funkfrequenzspektrums. Dazu kann ebenfalls der Betrieb eines eigenen deutschsprachigen Radiosenders mit begrenzter terrestrischer Reichweite gehören, der ausschließlich für Zwecke der Fürsorge und Betreuung genutzt wird.

Um gegenseitige Störungen zu vermeiden beantragen die deutschen Kräfte ihren Frequenzbedarf bei der litauischen verantwortlichen Stelle. Das Recht zur Benutzung der beantragten Frequenzen und Wellenbänder, die zur Erfüllung operativer Erfordernisse nötig sind, wird gewährt, sofern nicht nachteilige Beeinträchtigungen von rechtmäßig betriebenen Funkstationen, Rundfunkdiensten und des Kommunikationsnetzwerkes in Litauen zu erwarten sind. Falls bestimmte Frequenzen nicht zugesagt werden können, werden sich die Vertragsparteien auf der Ebene von technischen Sachverständigen beraten, um die Frage zu klären. Sollte es zu keiner Einigung kommen, finden die Verfahren nach Artikel 33 Anwendung. Die Nutzung des Funkfrequenzspektrums ist für die deutschen Kräfte kostenfrei.

(3) In Absprache mit den litauischen Behörden können die deutschen Kräfte Fernmeldezugriffspunkte zur Unterstützung des Betriebs militärischer Fernmelde- oder Informationssysteme nutzen. Des Weiteren wird den deutschen Kräften eine Mitnutzung des digitalen Funksystems „Terrestrial Trunked Radio 25“ (TETRA 25) im Einklang mit den in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Republik Litauen festgelegten Verfahren erlaubt.

Artikel 32

Bildungsangebot

(1) Entsandtes deutsches Personal erhält die Möglichkeit, alle Bildungseinrichtungen in der Republik Litauen zu besuchen, die alle Stufen der formalen und nicht formalen Bildung anbieten, und zwar unter den gleichen Bedingungen und zu den gleichen Gebühren, die für die Staatsangehörigen der Republik Litauen gelten.

(2) Die deutsche verantwortliche Stelle ist befugt, Schulen als Außenstellen der deutschen verantwortlichen Stelle einzurichten und zu betreiben, die in deutscher Sprache und nach deutschen Lehrplänen unterrichten und deutsche Abschlüsse in der Republik Litauen erteilen. Diese Schulen unterliegen nicht den litauischen Gesetzen und sonstigen Vorschriften und werden von der deutschen verantwortlichen Stelle in Übereinstimmung mit den geltenden deutschen Vorschriften (zum Beispiel in Bezug auf Lehrpläne und Lehrkräfte) betrieben. Ihr Hauptzweck besteht darin, den Kindern des entsandten deutschen Personals Bildung zu vermitteln. Kindern anderer Personengruppen ist der Besuch dieser Schulen vorbehaltlich der Bestimmungen der deutschen verantwortlichen Stelle erlaubt, wenn dies der beabsichtigten Zweckbestimmung der Schulen entspricht.

(3) Die Republik Litauen erkennt die von den in Absatz 2 genannten Schulen vermittelte Ausbildung, die von diesen Schulen ausgestellten Leistungsnachweise und Schulabschlusszeugnisse (unter anderem für den Zugang zu Hochschulen und Universitäten) nach den in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Republik Litauen

und anwendbarem internationalem Recht festgelegten Verfahren an. In Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Republik Litauen haben die Schüler der in Absatz 2 genannten Schulen das Recht, innerhalb des Bildungssystems der Republik Litauen an jeder Schule eingeschult zu werden oder zu jeder anderen Schule zu wechseln.

(4) Die deutsche verantwortliche Stelle ist befugt, in der Republik Litauen Einrichtungen für die frühkindliche Bildung und Betreuung von Kindern des entsandten deutschen Personals im Alter von null bis sieben Jahren einzurichten. Diese Einrichtungen werden von ihrem eigenen Personal oder von einem nach dem Recht der Europäischen Union qualifizierten Bildungsanbieter (als Auftragnehmer) betrieben. Die frühkindliche Bildung und Betreuung erfolgen in deutscher Sprache. Diese deutschen (Kindergarten- und Vorschul-) Einrichtungen ermöglichen eine bildungsorientierte Vorbereitung auf die Schule. In Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Republik Litauen haben Kinder, die diese deutschen Einrichtungen besucht haben, das Recht zur Einschulung oder zum Wechsel in eine andere Kindergarten- und Vorschuleinrichtung an jedem Ort innerhalb des Bildungssystems der Republik Litauen.

(5) Darüber hinaus ist die deutsche verantwortliche Stelle befugt, eine Nachmittagsbetreuung für Schulkinder (Nachmittagsbetreuung) in der Republik Litauen in den in Absatz 2 genannten Schulen durch eigenes Personal oder durch einen nach dem Recht der Europäischen Union qualifizierten Bildungsanbieter (als Auftragnehmer) zu betreiben.

(6) Die frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung in den deutschen Kindertages- und Nachmittagsbetreuungseinrichtungen erfolgt nach den pädagogischen Anforderungen des deutschen Rechts.

(7) Die deutsche verantwortliche Stelle erteilt eine Betriebserlaubnis für die frühkindlichen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen und die Nachmittagsbetreuung nach den Vorgaben des deutschen Rechts und übernimmt die Rechts- und Fachaufsicht über diese Einrichtungen und die verantwortlichen Bildungsträger.

(8) Die Lehrmittel für die in den Absätzen 2 und 4 genannten Bildungseinrichtungen können aus dem Staatshaushalt oder aus anderen Fonds der Republik Litauen als Zuschuss nach einem Verfahren gewährt werden, das von der Regierung der Republik Litauen oder einer von ihr zugelassenen Institution festgelegt worden ist, und zwar unter den gleichen Bedingungen wie sie für nichtstaatliche Schulen in der Republik Litauen gelten. Dies gilt für jedes Jahr, in dem Kinderbetreuungs-, Vorschul- und Grundschulprogramme sowie Sekundarstufe-I- und Sekundarstufe-II-Bildungsprogramme durchgeführt werden. Um die von der Republik Litauen bereitgestellten Mittel in Anspruch nehmen zu können, müssen die genannten Bildungseinrichtungen in die nationalen Register aufgenommen werden, wenn dies für die Berechnung der Finanzierung aufgrund von litauischen gesetzlichen Anforderungen erforderlich ist.

(9) Sofern während des Schuljahrs in den in den Absätzen 2 und 4 genannten Bildungseinrichtungen die Schülerzahlen ansteigen, können zusätzliche Mittel für die Durchführung von Programmen der Vorschule, der Grundschule, der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II unter den Bedingungen und nach dem Verfahren bereitgestellt werden, die von der Regierung der Republik Litauen oder der von ihr ermächtigten Institution festgelegt werden.

(10) Die Bildungsträger, die für die deutschen Nachmittagsbetreuungseinrichtungen zuständig sind, können die gleiche finanzielle Unterstützung aus dem Haushalt der litauischen Kommunen erhalten, die die kommunalen Schulen für Nachmittagsbetreuungseinrichtungen (Nachmittagsbetreuung oder Ganztagschule) in Litauen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen des Staates und der jeweiligen Gemeinde in der Republik Litauen erhalten.

(11) Die Gemeinden Kaunas-Stadt und Vilnius-Stadt und andere Gemeinden in der Republik Litauen stellen, wenn von den zuständigen Behörden beider Vertragsparteien entsprechend vereinbart, die Infrastruktur für die in den Absätzen 2 und 4 genannten Bildungseinrichtungen zur Verfügung, erforderlichenfalls durch Bau oder Ausbau. Die

litauische Vertragspartei finanziert den Bau oder die Entwicklung der genannten Infrastrukturen.

(12) Die Infrastruktur nach Absatz 11 wird der deutschen verantwortlichen Stelle oder ihrem bevollmächtigten Vertreter durch Beschluss der Gemeinden zur vorübergehenden Nutzung und Verwaltung für einen Zeitraum übertragen, der die in Artikel 34 Absatz 3 festgelegte Geltungsdauer dieses Abkommens nicht überschreitet. Die Bedingungen für die Nutzung und Verwaltung der Infrastrukturen, soweit nötig einschließlich der Kostenverteilung, werden in einer Vereinbarung zwischen der jeweiligen Gemeinde und der deutschen verantwortlichen Stelle oder ihrem bevollmächtigten Vertreter festgelegt.

(13) Die litauische Vertragspartei kann im Zusammenhang mit dem Bildungsbedarf des entsandten deutschen Personals zusätzliche finanzielle und sonstige, nicht in den Absätzen 1 bis 12 aufgeführte Unterstützung bereitstellen (einschließlich Finanzierung, Bereitstellung von Infrastruktur oder sonstigem Bedarf).

Artikel 33

Durchführung und Streitbeilegung

(1) Alle Verpflichtungen aus diesem Abkommen richten sich nach der Verfügbarkeit der für diese Zwecke bewilligten Mittel.

(2) Gegebenenfalls können die Vertragsparteien oder ihre verantwortlichen Stellen Durchführungsvereinbarungen abschließen, um die Bestimmungen dieses Abkommens auszuführen.

(3) Die Vertragsparteien oder ihre verantwortlichen Stellen treffen sich mindestens einmal jährlich an einem gemeinsam festgelegten Ort, um sich über die Beziehungen im Bereich der Verteidigung, die aufgrund dieses Abkommens durchgeführten Maßnahmen und andere Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse zu beraten.

(4) Die verantwortlichen Stellen beraten sich nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, um die ordnungsgemäße Durchführung dieses Abkommens sicherzustellen. Die verantwortlichen Stellen entwickeln Verfahren für den Austausch zwischen ihren jeweiligen Mitarbeitern über alle Angelegenheiten, die die wirksame Durchführung dieses Abkommens betreffen.

(5) Streitigkeiten werden auf der niedrigstmöglichen Ebene beigelegt und gegebenenfalls an die verantwortlichen Stellen zur Prüfung und Beilegung weitergeleitet. Streitigkeiten, die von den verantwortlichen Stellen nicht beigelegt werden können, werden gegebenenfalls an die Vertragsparteien zur Konsultation und Beilegung verwiesen.

(6) Streitigkeiten und andere Angelegenheiten, die nach diesem Abkommens Konsultationen unterliegen, werden zur Beilegung nicht an ein nationales Gericht, ein internationales Gericht, ein Tribunal oder ein ähnliches Gremium oder an einen anderen Dritten verwiesen.

Artikel 34

Inkrafttreten, Änderungen und Geltungsdauer

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Dieses Abkommen mit Ausnahme der Artikel 6, 14, 15, 16 und 29 wird durch die litauische Vertragspartei vorläufig angewandt, nachdem der deutschen Vertragspartei mittels diplomatischer Note angezeigt wurde, dass die litauische Vertragspartei die innerstaatlichen Verfahren für eine vorläufige Anwendung dieses Abkommens abgeschlossen hat. Die deutsche Vertragspartei wird dieses Abkommen nach Unterzeichnung im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften vorläufig anwenden.

(3) Dieses Abkommen bleibt für zehn Jahre in Kraft und verlängert sich automatisch um jeweils fünf Jahre, wenn nicht eine der Vertragsparteien ihre Absicht, das Abkommen zu kündigen, schriftlich auf diplomatischem Wege mitteilt. Das Abkommen endet am Ende des vollen dritten Jahres, nach dem die Kündigungsanzeige eingegangen ist.

(4) Dieses Abkommen kann durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien geändert werden. Änderungen treten nach dem in Absatz 1 festgelegten Verfahren in Kraft.

(5) Die Anlagen A und B dieses Abkommens können im schriftlichen Einvernehmen der verantwortlichen Stellen geändert werden. Änderungen treten nach dem in Absatz 1 festgelegten Verfahren in Kraft.

Geschehen zu Berlin, am 13. September 2024, in zwei Urschriften, jede in litauischer, deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der
Republik Litauen

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

Anlage A
zum
Abkommen
zwischen
der Regierung der Republik Litauen
und
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über die Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich

Vereinbarte Einrichtungen und Bereiche

1. Rukla Military Garrison und Gaižiūnai Übungsplatz.
2. Rūdninkai Übungsplatz
3. Ukmergė Storage Area A
4. Zapalskiai Storage Area B
5. Pabradė, Camp Adrian Rohn

Anlage B
zum
Abkommen
zwischen
der Regierung der Republik Litauen
und
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über die Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich

Liste der Körperschaften, die im Mehrheitsbesitz
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland sind

1. HIL Heeresinstandsetzungslogistik GmbH
2. BWI GmbH
3. BwFuhrparkService GmbH
4. Bw Bekleidungsmanagement GmbH